

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1980

---

Nr. 10

15. Oktober 1980

32209

---

22) G.Nr. 219/<sup>1</sup> VI 47 1<sup>1</sup>

Verordnung vom 14. Juni 1980 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern (Kirchliches Amtsblatt Nr. 19, Seite 115) bestimmt die Kirchenleitung zur Ausführung dieses Kirchengesetzes das Folgende:

1. Der Dienst des Pfarrhelfers

1.1 Für den Dienst als Pfarrhelfer können geeignete Männer und Frauen zugelassen werden.

1.2 Der Dienst als Pfarrhelfer wird ausgerichtet durch

- a) Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste in einer Kirchgemeinde oder
- b) unselbständige Verwaltung einer Pfarrstelle oder
- c) selbständige Verwaltung einer Pfarrstelle.

1.3 Der Dienst als Pfarrhelfer kann auch ausgerichtet werden durch

- a) Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste in einer übergemeindlichen oder allgemeinkirchlichen Aufgabe oder
- b) Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in einer übergemeindlichen oder allgemeinkirchlichen Aufgabe.

1.4 Der Dienst als Pfarrhelfer kann mit einem anderen kirchlichen Dienst verbunden werden (Dienst mit erweiterter Verantwortung).

1.5 Über die Zulassung zum Dienst als Pfarrhelfer stellt der Oberkirchenrat nach Abnahme der Verpflichtung gemäß § 3 des Kirchengesetzes eine Bestätigung aus. Die Zulassung kann auf eine der in Ziffer 1.2 bis 1.4 genannten Möglichkeiten beschränkt werden. Die Zulassung zu einem Dienst nach Ziffer 1.2c) und 1.3b) kann nur erfolgen, wenn der Pfarrhelfer ordiniert wird. Bei Veränderung der Voraussetzungen kann die Bestätigung erweitert werden.

2. Die Zurüstung für den Dienst als Pfarrhelfer

2.1 Die Zulassung zu einem Dienst als Pfarrhelfer setzt die Bewährung in einem kirchlichen Dienst und eine angemessene Aus- und Weiterbildung voraus. Dabei sind die frühere Ausbildung und der bisherige Dienst zu berücksichtigen.

2.2 Für Dienste als Pfarrhelfer ohne Ordination ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Kursus von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer erforderlich.

- 2.3 Bevor ein Pfarrhelfer ordiniert und mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle oder der selbständigen Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in einer übergemeindlichen oder allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt werden kann, hat er Kurse von insgesamt mindestens halbjähriger Dauer zu besuchen und an einem Abschlußgespräch teilzunehmen. Dabei soll er die erforderlichen theologischen Kenntnisse nachweisen. Außerdem hat er eine Predigt und eine Katechese zu halten, Das Abschlußgespräch führen der Landesbischof, und ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates, ein Landessuperintendent und weitere vom Oberkirchenrat Beauftragte.
- 2.4 In besonderen Fällen kann die Zurüstung durch ein entsprechendes geregeltes Selbststudium nach Bestimmung durch den Oberkirchenrat erfolgen.
- 2.5 Absolventen von Predigerschulen, die nicht die Voraussetzungen des Zweiten Kirchengesetzes vom 5. November 1978 zur Ausführung des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 (Kirchliches Amtsblatt 1978, Nr. 11/12, Seite 85) erfüllen, können für den Dienst als Pfarrhelfer zugelassen werden. Die Ordination kann von einem Vorbereitungsdienst nach Bestimmung durch den Oberkirchenrat abhängig gemacht werden.
- 2.6 Absolventen anderer Ausbildungsstätten kann der Oberkirchenrat unter entsprechender Anwendung der Ziffer 2,5 als Pfarrhelfer zulassen.
3. Anstellungsverhältnis
  - 3.1 Die Anstellung von Pfarrhelfern erfolgt, solange sie nicht auf Lebenszeit berufen sind, mit einem Dienstvertrag nach Maßgabe eines Auftrages durch den Oberkirchenrat. Bei ordinierten Pfarrhelfern ist dabei die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Pastoren zu vereinbaren, soweit das Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes regeln.
  - 3.2 Ordinierte Pfarrhelfer, die mit einem Dienstvertrag angestellt sind und mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle oder der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in einer übergemeindlichen oder allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt sind, führen die Dienstbezeichnung "Pfarrvikar" oder, wenn sie Diakon sind, "Pfarrdiakon".
  - 3.3 Wird der Dienst als Pfarrhelfer mit einem anderen kirchlichen Dienst verbunden, so richtet sich das dienstrechtliche Verhältnis nach dem Schwerpunkt der wahrgenommenen Aufgaben. Die Aufgaben sind in einer Dienstbeschreibung zu bestimmen. Dabei soll in der Regel der bisherige Dienst (Katechetik, Diakonie usw.) auch weiterhin den Schwerpunkt der Aufgaben bilden.
  - 3.4 Vergütung
    - 3.4.1 Mit einem Dienstvertrag angestellte Pfarrhelfer erhalten Vergütung nach der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974 in der Fassung vom 1. Januar 1979 (Kirchliches Amtsblatt Nr.4/5, Seite 33).
    - 3.4.2 Nichtordinierte Pfarrhelfer in einem Dienst nach Ziffer 1.2a) und 1.3a) erhalten Vergütung nach Gruppe VII VGO.  
Nichtordinierte Pfarrhelfer in einem Dienst nach Ziffer 1.2b) und bei größerem Umfang der pfarramtlichen Dienste auch Ziffer 1.3a) erhalten Vergütung nach Gruppe VII a VGO. Wurde in der früheren kirchlichen Tätigkeit eine höhere Vergütung gewährt, kann eine Einstufung nach Gruppe VI VGO erfolgen.
    - 3.4.3 Ordinierte Pfarrhelfer in einem Dienst nach Ziffer 1.2c) oder 1.3b) erhalten eine Vergütung nach Gruppe VI VGO sowie freie Dienstwohnung. Ein Aufsteigen nach Gruppe V VGO ist möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann auch eine Einstufung in die Gruppe IV VGO erfolgen, insbesondere wenn der

Betreffende sich bereits langjährig in einem anderen kirchlichen Dienst bewährt hat, der eine solche Einstufung zuläßt, oder wenn die Voraussetzungen für eine Berufung auf Lebenszeit (Ziffer 3.5) gegeben sind, aber aus besonderen Gründen von dieser Berufung abgesehen wird.

- 3.4.4 Bleibt bei einer Anstellung nach Ziffer 3.3 die Vergütung hinter der entsprechenden Vergütung für Pfarrhelfer zurück, ist ein angemessener Ausgleich zu gewähren, den der Oberkirchenrat feststellt.
- 3.5 Ordinierte Pfarrhelfer, die sich längere Zeit im kirchlichen Dienst bewährt haben, können auf Lebenszeit berufen werden. Sie erhalten dann die Dienstbezeichnung "Pastor". Sie können im Grundgehalt nach der Besoldungstabelle zum kirchlichen Besoldungsgesetz vom 4. November 1979 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12, Seite 100) bis zur Stufe 4 aufrücken.
- 3.6 Auf Lebenszeit berufenen Pfarrhelfern kann eine Pfarrstelle übertragen werden.
- 3.7 Die Beauftragung mit der unselbständigen oder selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle oder die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.
- 3.8 Auf Lebenszeit berufene ordinierte Pfarrhelfer erhalten die volle Rechtsstellung eines Pastors, sobald sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet und fünfzehn Jahre nach der Ordination im Dienst der Kirche gestanden haben.
4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern vom 1. Juli 1958 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 7, Seite 34) in der Fassung der 3. Änderung vom 24. November 1975 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12, Seite 74) und der 4. Änderung vom 30. Juni 1978 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 10, Seite 73) außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 1980

Die Kirchenleitung  
Rathke

23) G.Nr. /136/ <sup>5</sup> VI 33 d

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene 3. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes bekannt.

Schwerin, den 13. August 1980  
Der Oberkirchenrat  
Müller

### 3. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 8. Juni 1980

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1968 in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 22. Mai 1976 <sup>1)</sup> beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

§ 86 des Pfarrergesetzes erhält folgende Fassung:

- (1) Der Pfarrer tritt mit Beginn des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

1) 1. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 30. 9. 1972

- (2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, kann im Einzelfall mit Zustimmung des Pfarrers der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens für drei Jahre, über die Altersgrenze hinausgeschoben werden.
- (3) Wenn der Eintritt in den Ruhestand über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinausgeschoben worden ist, ist der Pfarrer auf Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.
- (4) Bei kirchlichem Notstand kann die in Absatz 1 genannte Altersgrenze zeitweilig hinaufgesetzt werden.

#### Artikel II

1. Als § 90 (2) Pfarrergesetz wird eingefügt:

Mit seiner Zustimmung können dem Pfarrer im Ruhestand Aufträge zum Dienst in einer Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe übertragen werden.

2. Der bisherige Abs. 2 des § 90 wird Abs. 3.

3. Der bisherige Abs. 3 des § 90 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge. Im Fall des Absatzes 2 erhält er neben den Versorgungsbezügen eine angemessene Entschädigung.

#### Artikel III

1. Sind nach gliedkirchlichem Recht für bestimmte Dienste andere Altersgrenzen als in § 86 Abs. 1 des Pfarrergesetzes vorgesehen, so richtet sich der Eintritt in den Ruhestand nach den gliedkirchlichen Bestimmungen.
2. Für Pfarrer, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das 62. Lebensjahr überschritten haben, kann der Beginn des Ruhestandes auf ihren Antrag bis zu 3 Jahre vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes hinausgeschoben werden. Der § 86 Abs. 3 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

#### Artikel IV

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

Kühlungsborn, den 8. Juni 1980

Der Leitende Bischof

Dr. Rathke

---

24) G.Nr. /207/ <sup>1</sup> II 8 q

#### Betriebsnummern

Veränderung im Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 11/12

Ergänzung:

=====

Bezirk Rostock:

Kreis Wismar:

lfd. Nr. 100 a : Baudienststelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs in Wismar, Ernst-Thälmann-Straße 3  
Betriebsnummer 9044 9040

Schwerin, den 6. August 1980

Der Oberkirchenrat

Siegert

---

25) G.Nr. /391/ VI 44 h

Ausschreibungen von unbesetzten Pfarrstellen

Im Nachgang zu der Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/8 vom 4. Juli 1980 werden zusätzlich noch unbesetzte Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemeldet, die dringend zu besetzen sind:

<u>Kirchenkreis Malchin</u>	<u>Ausschreibedatum</u>	
Röbel St. Marien	1.9.1980	Wahl durch den KGR
<u>Kirchenkreis Parchim</u>		
Benthen	1.9.1980	Wahl durch den KGR
<u>Kirchenkreis Schwerin</u>		
Zahrensdorf bei Boizenburg	1.9.1980	Wahl durch den KGR
Rehna I	1.9.1980	Wahl durch den KGR
Schwerin/St.Nikolai erneut	1.9.1980	Wahl durch den KGR

Schwerin, den 10. September 1980  
Der Oberkirchenrat  
Schulz

PersonalienZum Propst bestellt wurde:

Pastor Manfred Finck in Brunow ist mit Wirkung vom 1. August 1980 zum Propst der Propstei Ludwigslust bestellt worden.

/4/ VI 50<sup>4 d</sup>

Übertragung einer Pfarrstelle:

Der Pastorin Barbara Gieseler in Wismar-Wendorf ist die freigewordene Pfarrstelle II an der St.Andreaskirche in Rostock zum 1. August 1980 übertragen worden.

/59/ <sup>4</sup> Rostock - St.Andreas, Prediger

Dem Pastor Wolfgang Frahm in Gnevsdorf ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sanitz zum 1. September 1980 übertragen worden.

/235/ <sup>1</sup> Sanitz, Prediger

Dem Pastor Fridolf Heydenreich in Burow ist die neu errichtete Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Neubrandenburg-Oststadt zum 1. September 1980 übertragen worden.

/23/ <sup>1</sup> Neubrandenburg-Oststadt, Prediger

Dem Pastor Manfred Poley in Dassow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dassow zum 1. September 1980 übertragen worden.

/186/ <sup>1</sup> Dassow, Prediger

Dem Pastor Christoph Voss in Techentin ist die freigewordene Pfarrstelle an der Kirchgemeinde Pinnow zum 1. September 1980 übertragen worden.

/187/ <sup>1</sup> Pinnow, Prediger

Dem Pastor Werner Halpick in Tröbnitz ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lübtheen zum 15. September 1980 übertragen worden.

/243/<sup>1</sup> Lübtheen, Prediger

Dem Pastor Günter Pilgrim in Schwerin ist die freigewordene Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Parchim, St. Georg, zum 1. Oktober 1980 übertragen worden.

/402/<sup>1</sup> Parchim, St. Georg, Prediger

Dem Pastor Christian Beyer in Gnevsdorf ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gnevsdorf zum 1. Oktober 1980 übertragen worden.

/203/<sup>1</sup> Gnevsdorf, Prediger

Dem Pastor Hans-Wilhelm Kasch in Pritzier ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Pritzier zum 1. Oktober 1980 übertragen worden.

/283/<sup>1</sup> Pritzier, Prediger

Dem Pastor Wolfgang Kasch in Stuer ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Stuer zum 1. Oktober 1980 übertragen worden.

/217/<sup>1</sup> Stuer, Prediger

Dem Pastor Jochen Schmachtel in Baumgarten ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Baumgarten zum 1. Oktober 1980 übertragen worden.

/205/<sup>1</sup> Baumgarten, Prediger

Dem Pastor Manfred Rosenau in Alt Meteln ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Alt Meteln zum 1. Oktober 1980 übertragen worden.

/180/<sup>1</sup> Alt Meteln, Prediger

Der Pastorin Elfriede Dudda in Stavenhagen ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Stavenhagen zum 1. Oktober 1980 übertragen worden.

/408/<sup>1</sup> Stavenhagen, Prediger

Dem Pastor Klaus Hasenpusch in Hornstorf ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hornstorf zum 1. Oktober 1980 übertragen worden.

/137/<sup>1</sup> Hornstorf, Prediger

Dem Pastor Günter Holz in Ludwigslust ist die freigewordene Pfarrstelle in Schwerin-Sachsenberg, mit der die Krankenhausseelsorge in Schwerin verbunden ist, zum 1. September 1980 übertragen worden.

/273/<sup>1</sup> Schwerin-Sachsenberg, Prediger

#### Beauftragung mit einer Pfarrstelle:

Pastor Fritz Geitner in Schwerin ist zum 1. September 1980 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde St. Nikolai in Wismar beauftragt worden.

/118/<sup>2</sup> Wismar - St. Nikolai, Prediger

Ausgeschieden ist:

Der Pastor Geert Dobbermann in Parchim St. Georgen II wird auf seinen Antrag vom 30. Juli 1980 gemäß § 80 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung zum 30. September 1980 seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beenden, um den Dienst als Pastor in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Pfarrsprengel Werneuchen, Kirchenkreis Bernau) zu übernehmen.

/10/ Geert Dobbermann, P.A.

Der Pastor Heiko Lietz in Güstrow wird auf seinen Antrag vom 5. September 1980 gemäß § 93 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung zum 30. September 1980 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen.

/33/<sup>15</sup> Heiko Lietz, P.A.

Heimgerufen wurde:

Pastor i.R. Friedrich Retsch, früher Stralendorf, zuletzt wohnhaft in Rabensteinfeld, Kreis Schwerin-Land, bei Dieter Schulz, am 16. Juli 1980 im 75. Lebensjahr.

/50/ Friedrich Retsch, P.A.

Pastor i.R. Walter Müller, früher in Grabow, zuletzt wohnhaft in D 294 Wilhelmshaven, Herbartstraße 55, am 5. Juli 1980 im 71. Lebensjahr.

/154/ Walter Müller, P.A.

Pastor i.R. Karl-Friedrich Steinhagen, früher in Rostock-Dierkow, zuletzt wohnhaft in Rostock, Am Kabutzenhof 45, am 24. Juli 1980 im Alter von 69 Jahren.

/135/ Karl-Friedrich Steinhagen, P.A.

Pastor i.R. Hans Voß, wohnhaft in Dömitz, Pfarrhaus, am 15. August 1980 im Alter von 78 Jahren.

/41/<sup>2</sup> Hans Voß, P.A.

Propst i.R. Professor Dr. Friedrich Scheven, früher Burg Stargard, zuletzt wohnhaft in D 4010 Hilden, Haus Horst, am 11. September 1980 im Alter von 90 Jahren.

/40/<sup>1</sup> Dr. Friedrich Scheven, P.A.

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 3. September 1980 bestanden:

die Vikare	Christian Beyer	aus Rostock
	Hans-Wilhelm Kasch	aus Löbitz
	Wolfgang Kasch	aus Malchow
	Manfred Rosenau	
	geb. Völlert	aus Rehna
	Jochen Schmachtel	aus Mirow
die Vikarinnen	Elfriede Dudda	aus Wismar

Helga Griephan  
Gertraud Klemmer  
Dorothea Ortman

aus Rostock  
aus Ludwigslust  
aus Waren

/780/ VI 47 a <sup>1</sup>

---

Die B-Katechetin Irmgard Marschall, bisher Altkalen, ist mit Wirkung vom ~~1. August~~ 1980 in der Kirchgemeinde Ludwigslust als B-Katechetin angestellt.

/190/ Ludwigslust, Christenlehre

Die B-Katechetin Edith Waack, bisher in Krakow am See, ist mit Wirkung vom 1. August 1980 in der Kirchgemeinde Neukalen als B-Katechetin angestellt.

/122/ <sup>2</sup> Neukalen, Christenlehre

Die B-Katechetin Anne Ballwanz, bisher in Stavenhagen, ist mit Wirkung vom 1. September 1980 in der Kirchgemeinde Teterow als B-Katechetin angestellt.

/223/ Teterow, Christenlehre

Die Katechetin und Kantorin Jutta Walther ist mit Wirkung vom 1. September 1980 in der Kirchgemeinde Demen/Prestin angestellt.

/74/ <sup>1</sup> Demen, Christenlehre

---

## Inhaltsverzeichnis

- 22) Verordnung vom 14. Juni 1980 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern
- 23) 3. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 8. Juni 1980
- 24) Betriebsnummernveränderung
- 25) Ausschreibungen von unbesetzten Pfarrstellen

Personalien